Bundesrat Drucksache **514/98**

28.05.98

G

Verordnung
der Bundesregierung

Elfte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Elfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 11. BtMÄndV)

A. Zielsetzung

Der Verordnungsentwurf soll die bis zum 30. Juni 1998 festgesetzte Übergangsfrist in § 18 Abs. 1 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) bis zum 31. Dezember 1998 verlängern, um mehr Zeit für die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der BtMVV erforderliche Umstellung von bislang mit Codein oder Dihydrocodein substituierten Patienten auf ein für sie verschreibungsfähiges Substitutionsmittel zur Verfügung zu stellen.

B. Lösung

Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen infolge der Durchführung dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung enthält keine für die Wirtschaft kostenwirksamen Regelungen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 514/98**

28.05.98

G

Verordnung
der Bundesregierung

Elfte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Elfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 11. BtMÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (312) - 231 03 - Be 59/98

Bonn, den 28. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Elfte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Elfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 11. BtMÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

J. Fischer

Drucksache 514/98

Elfte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Elfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 11. BtMÄndV) Vom ...Juli 1998

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

In § 18 Abs. 1 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80) wird die Angabe "1. Juli 1998" durch die Angabe "1. Januar 1999" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den ...Juli 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Begründung

I. Allgemeines

Zeck der Verordnung ist es, die bis zum 30.6.1998 festgesetzte Übergangsfrist in §18 Abs. 1 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) bis zum 31.Dezember 1998 zu verlängern, um mehr Zeit für die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BtMVV erforderlichen Umstellungen von bislang mit Codein oder Dihydrocodein (nachstehend Codein) substituierten Patienten auf ein für sie verschreibungsfähiges Substitutionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Für den Bund, die Länder und Kommunen sowie die Wirtschaftsunternehmen enstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1
(Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung)

Am 1. Februar 1998 sind die Neuregelungen über das Verschreiben eines Substitutionsmittels in Kraft getreten. Sie sehen u.a. in § 5 Abs. 3 Satz 2 - abgesehen von anders nicht behandelbaren Ausnahmefällen - die Umstellung der bisher mit Codein substituierten Patienten auf Methadon, Levomethadon oder ein anderes zugelassenes Substitutionsmittel vor.

Für diese Umstellung ist in § 18 Abs. 1 BtMVV eine Übergangsfrist von fünf Monaten zur Verfügung gestellt worden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Umstellung im Rahmen der kontinuierlichen ärztlichen Betreuung erleichtert und unterstützt werden kann, wenn diese Frist begrenzt verlängert wird. Das mit der BtMVV verfolgte Ziel der Qualifizierung substitutionsgestützter Behandlungen, das breite Unterstützung findet, wird uneingeschränkt beibehalten. Es soll jedoch vermieden werden, daß zu eng empfundene zeitliche Vorgaben Schwierigkeiten im Therapieverlauf hervorrufen. Mit der Fristverlängerung wird einem von der Ärzteschaft geäußerten Wunsch Rechnung getragen, dem sich der Verordnungsgeber nicht verschließen sollte.

Zu Artikel 2
(Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der 11. BtMÄndV.

Bundesrat **Drucksache 514/98 (Beschluß)**

19.06.98

Beschluß
des Bundesrates

Elfte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

(Elfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 11. BtMÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946